

IX.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 16. October 1829.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um Ihr nachbemerkte Ihm eingereichte Deputations-Berichte mitzutheilen, nämlich:

I. Sicherstellung der Bremischen Flagge gegen die Feindseligkeiten der Barbaren.

Den Bericht der im letzten Convente dieses Gegenstandes halber angeordneten gemeinschaftlichen Deputation.

Anlage A.

II. Stelle des ersten Beamten an der Accisekammer.

Den Bericht der ebenfalls im letzten Convente dieserhalb ernannten gemeinschaftlichen Deputation.

Anlage B.

III. Grundsteuer im Gebiete.

Den Bericht der im Convente vom 27. Februar d. J. behufs besserer Veranlagung der Grundsteuer im Gebiete angeordneten gemeinschaftlichen Deputation.

Anlage C.

IV. Nachbewilligungen.

Den Bericht der provisorischen Finanz-Deputation über verschiedene Nachbewilligungen zum Budget von 1829.

Anlage D.

Der Senat fordert die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung über diese Berichte auf, indem Er die Seinige Sich vorbehält und Ihr zu den heutigen Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die anheute versammelte Bürgerschaft erklärt Sich über die in Berathung gezogenen Gegenstände in Folgendem:

Zu I.:

Sicherstellung der Bremischen Flagge gegen die Feindseligkeiten der Barbarecken,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht; hinsichtlich der in des Senats: Antrag vom 11. September d. J. aufgestellten Vorfrage, pflichtet Sie dessen damals ausgesprochenen Ansicht in sofern bei, um sich in Bezug allgemeiner Hanseatischer Verhältnisse den beiden Schwesterstädten anzuschließen, falls nämlich das Maximum des erforderlichen Kosten: Aufwandes nicht die Summe der zur Deckung vorgeschlagenen Mittel übersteigen wird; Sie genehmigt somit zugleich unter dieser Voraussetzung die in dem Bericht gemachten Vorschläge zu Deckung des Erforderlichen, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn der Ertrag der erhöhten Schifffahrts: Abgabe ein Mehreres ausliefern wird, als wie zu dem Bedarf erforderlich, Eine Pöbliche Bürgerschaft Sich nach Ablauf von fünf Jahren vorbehält, diese Abgabe solchenfalls zu modificiren oder aufhören zu lassen.

Sie ersucht demgemäß Einen Hochweisen Rath die weiteren Einleitungen zu einer directen Theilnahme an den Verhandlungen und den desfalls zu nehmenden Maafregeln treffen und unter Vorbehalt der Ratification zum Abschlusse bringen zu wollen.

Zu II.:

Stelle des ersten Beamten an der Accise: Kammer,

dankt Sie nicht minder für den zugestellten Bericht und ist mit der darin enthaltenen Ansicht und Vorschlag, betreff der Wiederbesetzung, vollkommen einverstanden.

Da auch in der zu Regulirung und Revidirung der Accise: und Verzollungs: Abgaben bestehenden gemeinschaftlichen Deputation einige Vacanzen eingetreten, so hat Eine Pöbliche Bürgerschaft an die Stelle des jetzigen Herrn Senators und damaligen Aeltermann A. D. Albers und des abgegangenen Herrn Johann Peter Böving wieder erwählt:

Herrn Aeltermann Rodewald und
Herrn Justus Tiedemann.

Sie

Sie empfiehlt der gemeinschaftlichen Deputation den derselben in dem Bürger-Convent vom 26. März und 30. Juli 1824, auch 26. Mai 1826 beigelegten Auftrag und Wirkungskreis fest im Auge zu behalten, in ihren dahin abzuweckenden Bemühungen fortzufahren, die Resultate derselben aber berichtend mitzutheilen.

Zu III.:

Grundsteuer im Gebiete,

dankt Eine löbliche Bürgerschaft der gemeinschaftlichen Deputation für die bisher gehaltenen Bemühungen, so wie für den abgestatteten Bericht; Sie ist völlig damit einverstanden, daß bis zu vollendeter Vermessung des Gebiets und einer dann regelmäßigen Bonitirung der einzelnen Landstücke den bisherigen Ungleichheiten und Beschwerden, mittelst einstweilen anzunehmender Grundsätze, zufolge der dieserhalb gemachten Vorschläge möglichst abzuheben sey werde.

Sie genehmigt daher die in dem Bericht befaßten Grundlagen zu einer dergestalt für das nächste Jahr vorzunehmenden Revision.

Zu 6 des Berichts giebt Sie hinsichtlich der darin befaßten Alternative derjenigen einer Herabsetzung der Steuer auf $1\frac{1}{2}$ per Mille der Durchschnitts-Summe des vollen Schätzungswertes vor einer Reduction um 25 pEt. und dann Berechnung zu 2 per Mille den Vorzug, theils zu einer Gleichstellung mit den übrigen städtischen Grundsteuern, theils zu Vereinfachung der Berechnung der in den Steuerzetteln doch zum Vollen namhaft zu machenden Summe des Durchschnitts angenommener Schätzung ohne weitere Reduction, indem für jeden einzelnen Steuerpflichtigen das Resultat der zu entrichtenden Steuer der einen oder der andern Berechnung, beides nach dem Durchschnitt des maximi und minimi genommen, völlig gleich bleibt.

Eine löbliche Bürgerschaft bewilligt indeß den Steuer-Ansatz einstweilen nur für ein Jahr, aus dem im Bericht angedeuteten Grunde, weil sich das Resultat der Zeit nicht übersehen läßt; Sie ersucht die bestehende Deputation in ihren Bemühungen, so weit es annoch zu Ausmittlung des der Revision unterliegenden Steuerbetrages im Allgemeinen erforderlich, fortzufahren.

Zu 7 des Berichts verweist Sie die Reclamation für das Gebiet an die berichtende Deputation, deren Auftrag Sie dahin ausgedehnt haben will.

Zu IV.:

Nachbewilligungen,

genehmigt Sie die in dem Bericht der provisorischen Finanz-Deputation namhaft gemachten Erfordernisse und ermächtigt Ihrerseits die General-Casse zu den dessfalls aus dem Cassenbestand zu bestreitenden Auszahlungen.

Die fernere Wohlfahrt unsers Freistaats und das Gedeihen seiner Einrichtungen empfiehlt Sie dem Schutze des Allmächtigen.

Schluß : Antwort des Senats.

Auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über die heutigen Anträge des Senats, und zwar

1) Sicherstellung der Bremischen Flagge gegen die Feindseligkeiten der Barbaresken betreffend, tritt auch der Senat den in dem Deputations:Berichte enthaltenen Ansichten und Vorschlägen bei, und, indem Er in Gemäßheit derselben die weiteren Verhandlungen einleiten wird, wird Er es Sich angelegen seyn lassen, dieselben soviel irgend thunlich dahin zu führen, daß die durch diese Tractate erwachsenden Kosten den muthmaasslichen Ertrag der zu deren Deckung bestimmten Mittel nicht überschreiten, und ist mit der Ehrliebenden Bürgerschaft einverstanden, daß, wenn die Erfahrung der ersten fünf Jahre es ergeben sollte, daß die Erhöhung der Schiffsabgabe zu Deckung der Unkosten nicht weiter erforderlich sey, dieselben modificirt oder den Umständen nach ganz aufgehoben werde.

2) Die Wiederbesetzung der Stelle eines ersten Beamten der Accisekammer betreffend, findet sich diese Angelegenheit durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu dem desfalligen Deputations:Berichte, welchem auch der Senat beipflichtet, erledigt, und bestätigt der Senat zugleich die an die Stelle der abgegangenen Mitglieder der wegen der Register der Accise:Abgabe niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation erwählten

Herrn Aeltermann Rodewald und

Herrn Justus Tiedemann.

3) Die Regulirung der Grundsteuer im Gebiete betreffend, genehmigt der Senat auch Seinerseits im Allgemeinen den desfalligen Deputations:Bericht unter den von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagenen Modificationen, mit vorläufiger Ausnahme des Antrages wegen Verweisung einiger Reclamationen an die berichtende Deputation — als worüber Er Sich Seine Erklärung für eine andere Gelegenheit vorbehält; und, indem Er schließlich

4) auch Seinerseits Seine Zustimmung zu den von der provisorischen Finanz:Deputation in Antrag gebrachten Nachbewilligungen ertheilt und die General:Casse zu deren Auszahlung ermächtigt, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft unter wiederholten Wünschen für das Gedeihen unsers Gemeinwesens.

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Deputations - Bericht,

in

Betreff der Barbaresken - Angelegenheit.

Im Convent vom 11. v. M. wurde auf einen die Sicherstellung der Bremischen Flagge gegen die Feindseligkeiten der Barbaresken betreffenden Antrag des Senats eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt, deren Aufgabe dahin ging, zu berathen:

- 1) ob Bremen sich wegen der hinsichtlich der Barbaresken etwa zu treffenden Maaßregeln unter den vom Senat ausgesprochenen Voraussetzungen den beiden Schwesterstädten anzuschließen und selbst, wenn dadurch ein einigermaßen gesicherter Friedenszustand im Mittelländischen Meere sowohl als außer demselben erkauft werden könne, verhältnismäßige Geldopfer nicht zu scheuen habe;
- 2) auf welche Weise im Fall der Bejahung dieser ersten Frage der durch solche Maaßregeln veranlaßte Aufwand am zweckmäßigsten gedeckt werden könne.

Die Deputation hat beide Gegenstände in sorgfältige Berathung gezogen, und erlaubt sich, ihren verehrten Committenten deren Resultat nunmehr vorzulegen:

Was zunächst die erste Frage betrifft, so kann darüber, daß unsere bisherige Stellung zu den Barbaresken - Staaten, in deren Folge unsere Flagge aus dem Mittelländischen Meere völlig ausgeschlossen und selbst in andern Gewässern mehr oder minder gefährdet ist, sehr viel Unzuträgliches hat, wohl nur Eine Meinung seyn. Sollte sich also eine Gelegenheit zu gründlicher Abhülfe dieses Uebels ergeben, so wird sie gewiß nicht unbenußt bleiben dürfen, und es wird sich sonach eigentlich nur fragen, ob die gegenwärtige Lage der Dinge eine solche Aussicht gewährt und ob der Kostenaufwand, der begreiflicherweise mit jeder dahin zielenden Maaßregel verbunden seyn muß, nicht etwa außer Verhältniß zu dem zu erwartenden Nutzen steht.

Nachdem nun die Deputation von der ganzen Lage dieser Angelegenheit und von den dabei zu berücksichtigenden Umständen sich in möglichst vollständige Kenntniß gesetzt hat, hält sie dafür, daß allem Anschein nach grade der gegenwärtige Zeitpunkt, in sofern er nur mit Umsicht und Discretion benützt wird, für die Erreichung jenes Zieles vorzüglich günstig seyn dürfte. Ohne hier in Einzelheiten einzugehen, deren

voreilige Verbreitung den Erfolg bedeutend erschweren oder vielleicht gar vereiteln könnte, glaubt doch die Deputation ihren verehrten Committenten sagen zu müssen, daß es sich um eine zunächst auf dem Wege von Unterhandlungen zu erreichende Sicherstellung der Hanseatischen Schifffahrt gegen die Feindseligkeiten sämmtlicher Barbaresken: Staaten handelt und daß das Maximum der Geldopfer, von welchen dabei die Rede ist, sicher nicht außer Verhältniß zu den gehofften Vortheilen steht. — Was aber in den Augen der Deputation mehr als alles Andere entscheidet, ist der Umstand, daß Lübeck und Hamburg, auch wenn Bremen keinen Theil daran nehmen sollte, vollkommen entschlossen sind, für sich allein das vorgesteckte Ziel zu verfolgen, und daß mithin Bremens Ausschließung von dieser ihrer Natur nach durchaus gemeinsamen Angelegenheit nicht bloß den Hanseatischen Verband überhaupt gefährden, sondern auch vor allen Dingen für Bremens Stellung als seefahrender Staat und für das Ansehn seiner Flagge von den bedenklichsten Folgen seyn dürfte. Sollte aber einmal Bremen im günstigen Augenblick zurückbleiben, so möchte die Möglichkeit einer späteren Anschließung nach der bei einer früheren Gelegenheit gemachten Erfahrung sehr problematisch und eine isolirte Verhandlung mit den Barbaresken bei geringerer Sicherheit unendlich kostspieliger seyn.

Diesem Allen nach ist die Deputation einstimmig der Meinung, daß die zur Verathung gestellte erste Frage zu bejahen sey und wendet sich daher zu der

zweiten Frage

in Betreff der Art und Weise der Deckung des Aufwandes, welchen die dahin zielenden Maasregeln veranlassen dürften. Ueber die Größe dieses Aufwandes läßt sich natürlich noch zur Zeit nichts Bestimmtes sagen. Nach Allem inzwischen, was der Deputation über die ganze Angelegenheit bekannt geworden, zweifelt sie nicht, daß der in der Proposition des Senats ausgesprochene Zweck vollkommen erreicht wird, wenn man mit den Expeditions: Gebühren der sogenannten Türkenpässe eine mäßige Erhöhung der Schifffahrts: Abgabe verbindet. An solchen Expeditions: Gebühren schlägt sie vor

für Schiffe bis zu fünfzig Nockenlasten einschließlich, 20 Thaler,

bis zu hundert Last, 25 Thaler,

für Schiffe über hundert Last, 30 Thaler

jährlich, mithin, da dergleichen Pässe auf drei Jahre zu lauten pflegen, für diesen Termin resp. 60, 75 und 90 Thaler. Eine solche Gebühr kann nie als unbillig oder drückend erscheinen, weil es durchaus in die Willkühr der Interessenten gestellt bleibt, ob sie überall einen Türkenpaß nehmen wollen oder nicht und somit der Aufwand nur diejenigen trifft, welche sich bei der Sicherstellung gegen die Barbaresken für hinlänglich theilhaftig halten, um solche Kosten nicht zu scheuen. Vorzugsweise wird dieses natürlich bei den Fahrten in die mittelländische See, welche unserer eigenen Flagge bis dahin völlig unzugänglich war, der Fall seyn. Aber auch bei sehr vielen Reisen außerhalb jenes Meeres dürfte dem Rheder die dargebotene Gelegenheit zu einem Schutzmittel, das er jetzt nur in der Assurance findet, nicht unwillkommen seyn.

Da

Da inzwischen erst die Erfahrung lehren muß, wie viel ungefähr diese Paßgebühren eintragen werden, so scheint es durchaus erforderlich, eine, wenn auch an sich geringe, doch einen ziemlich sichern Ertrag versprechende Abgabe damit zu verbinden, und da ist denn die Deputation um so nothwendiger auf die Idee einer mäßigen Erhöhung der am 26. Mai 1826 beschlossenen Schiffahrts-Abgabe gekommen, als schon bei einer früheren Gelegenheit im Jahre 1805, wo nur von einem Frieden mit Marokko die Rede war, die Bürgerschaft zur Deckung der Kosten eine Erhöhung des Lastgeldes vorschlug, die aber ohne Vergleich bedeutender war, als diejenige, auf welche die Deputation gegenwärtig anzutragen sich die Freiheit nimmt. Sie glaubt nemlich, daß es genügen wird, die Seeschiffahrts-Abgabe in den unter No. 1 und 2 der Verordnung vom 12. Juni 1826 bezeichneten Fällen von $1\frac{1}{2}$ auf 2 Grote, in den unter No. 3 begriffenen Fällen aber, welche namentlich unsere eigenen Schiffe treffen, von $\frac{3}{4}$ Groten auf 1 Groten zu setzen, und erlaubt sich den Vorschlag, daß diese Erhöhung gleichzeitig mit der oben erwähnten Paß-Ertheilung eintrete.

Die Deputation stellt diese ihre unmaaßgeblichen Vorschläge reiferem Ermessen anheim und erlaubt sich nur schließlich, ihren in der ganzen ihr bekannt gewordenen Sachlage begründeten Wunsch auszusprechen, daß, wenn überhaupt in dieser Angelegenheit Bremens Anschluß an Lübeck und Hamburg beliebt werden sollte, dieser recht bald erfolge und Bremen dadurch in den Stand gesetzt werde, auf die ganze Behandlung der Sache entscheidend mit einzuwirken.

M

erledigt

Die auf dem 9

သံဂဟိ

bisq:

ficaria

dieses Gegenstande

zu bet

gem. De

hat die Ehre, in

zu berichten.

Es hat tö

zwischen den Einna

gemeinschafliche D

tungsvorstellungen

Beamen der Meer

nicht dieselbe her-

Wahrnehmung von

Usterisano bis:

Die jetzt

အသံသယရှိစေရန်

daß bei dem

Sehuna mehr und

Das Buch ist

9-11 116

der Ort des ...

... và các nhà nghiên cứu khác.

... (wegen, sondern
... mit ...)

Anlage B., zu dem Antrage des Senats.

Deputations - Bericht

die

erledigte Stelle eines ersten Beamten an der
Accise - Kammer betreffend.

Die auf den Antrag des Senats im Convent vom 11. September d. J.,

daß der Posten eines ersten Beamten an der Accise - Kammer mit dem
bisher dafür bewilligten Gehalt von 800 Rthlr. und ohne weitere Gratifi-
cation beibehalten werden möge;

dieses Gegenstandes halber dahin angeordnete Deputation:

zu berathen und zu berichten, ob und unter welchen näheren Bestimmun-
gen die erledigte Stelle eines solchen Beamten wieder zu besetzen sey,

hat die Ehre, in Gemäßheit der von ihr angestellten Berathungen, das Nachfolgende
zu berichten.

Es hat die im Jahre 1819 wegen Herstellung eines besseren Verhältnisses
zwischen den Einnahmen und Ausgaben unseres Staatshaushalts angeordnet gewesene
gemeinschaftliche Deputation in ihrem damals erstatteten Bericht unter anderen Erspa-
rungsvorschlägen auch anheim gegeben, für den Fall, wenn die Stelle des ersten
Beamten der Accise - Kammer künftig erledigt werden sollte, weiter zu überlegen, ob
nicht dieselbe dann unbesezt zu lassen, und durch eine gemeinschaftliche Deputation
wahrzunehmen sey; allein der Senat und die Bürgerschaft hielten es für besser, diese
Ueberlegung bis dahin auszusetzen, daß der Fall der Erledigung der Stelle eintrete.

Die jetzt berichtende Deputation hat daher geglaubt, sich über diese Frage
zunächst sorgfältig berathen zu müssen, ist aber hiernach einstimmig der Meinung,
daß bei dem ganz veränderten Geschäftsgang, wo sich unsere ehemalige einfache
Hebung mehr und mehr zu einem umfassenden Zollwesen umgestaltet hat, und des-
halb das Erhebungs - Bureau nach gesetzlicher Vorschrift an allen Wochentagen von
9—11 Uhr des Morgens und des Nachmittags von 2—4 Uhr, ja sehr oft bis 5
oder gar noch später geöffnet bleiben muß, es nicht nur große Unzuträglichkeiten mit
sich führen, sondern selbst ganz unthunlich seyn würde, die Mitglieder einer Deputa-
tion mit einer so sehr zeitraubenden Beschäftigung zu beschweren; daß auch überdem,

bei der jetzigen Gestaltung unsers Zollwesens nur die dauernde Aufmerksamkeit und gesammelte Erfahrung eines permanenten Beamten die Gleichförmigkeit der Verwaltung gehörig sichern, während von einer Deputation bei dem steten Wechsel ihres Personals diese Vortheile niemals erwartet werden dürften.

Die Deputation glaubt daher, daß von den Vorschlägen der Ersparungs-Deputation zu abstrahiren und die jetzige Einrichtung bei der Accise-Kammer, nach welcher der Erhebung ein eigener sogenannter erster Beamter vorgesetzt ist, fortbestehen zu lassen, somit diese jetzt erledigte Stelle wieder mit einem möglichst tüchtigen und den wichtigen Obliegenheiten dieses Amtes vollkommen gewachsenen Manne fordersamst wieder zu besetzen, der Gehalt aber auf 800 Rthlr., ohne weitere Gratification, festzusetzen sey.

Anlage C., zu dem Antrage des Senats.

Deputations-Bericht,
eine
provisorische Revision der Grundsteuer
im Gebiete betreffend.

Im Convente vom 27. Februar d. J. machte der Senat den Antrag:

durch eine gemeinschaftliche Deputation berathen und berichten zu lassen, nach welchen Grundlagen für jetzt und bis zur Vollendung eines Katasters die Grundsteuer angemessen zu veranlagern sey.

Die Bürgerschaft trat dem Antrage bei, und die hierauf niedergesetzte Deputation erlaubt sich nunmehr das Resultat ihrer Berathungen in Folgendem vorzutragen.

Sie glaubt jedoch Einiges über die bisherige Beschaffenheit der Sache voranzuschicken zu müssen.

Bekanntlich war die Grundsteuer in Französischer Zeit nicht bloß bedeutend höher, sondern auch nach ganz andern Grundsätzen veranlagt, als unsere jetzige Grund- und Erbesteuer. Denn die Regierung bestimmte nach gewissen gesetzlichen Vorschriften die Summe, welche jedes Departement an Grundsteuer aufzubringen habe; diese wurde dann erst über die Arrondissements und in denselben wieder über die einzelnen Mairien im Ganzen vertheilt, wobei es schon an Prägravationen einer Commune gegen die andre nicht fehlte, weil auf die besondere Beschaffenheit nicht hinreichend Rücksicht genommen war. Die den Communen zugetheilten Quoten wurden aber dann durch von den Maires aus den Einwohnern vorgeschlagene Repartiteurs über die Einzelnen vertheilt. Im hiesigen Gebiete bestanden diese nur aus Landleuten, weshalb große Unregelmäßigkeiten, nicht bloß aus Unkunde und Nachlässigkeit, sondern vornehmlich dadurch begangen wurden, daß die Gebäude nur nach zwei Classen äußerst gering veranschlagt, und daß eine Menge Ländereien ganz verschwiegen wurden und somit unbesteuert blieben, der dadurch entstehende Ausfall aber von den übrigen übernommen werden mußte.

Diese verschiedenen Uebelstände dauern zum großen Theile bis jetzt fort. Denn wenn gleich die gegenwärtig nach unserer Steuer-Verordnung bestehende Grund- und Erbesteuer schon gleich nach der Wiederherstellung unserer Verfassung durch die Verordnung vom 1. Januar 1814 eingeführt wurde, wornach 2 per Mille von dem Werthe aller Gebäude und Grundstücke gesteuert werden sollten, so ist doch in Hinsicht des Gebiets nie eine neue Abschätzung vorgenommen, sondern die Französische

Mutterrolle ist bis auf den heutigen Tag beibehalten, und nur der Französische Totalbetrag sofort im Anfange des Jahres 1814 vorläufig auf drei Achtel herabgesetzt, wobei es indessen bisher geblieben ist. Dadurch wird die bisher jährlich aus dem Gebiet erhobene Summe herausgebracht und nur einzelne nicht erhebliche Rectificationen, wo etwa auffallende Irrthümer entdeckt wurden, haben im Verlauf der Zeit Statt gefunden.

Eine Folge dieses eigenthümlichen Ursprungs der bisher noch für das Gebiet geltenden Mutterrolle ist aber gewesen, daß vielfache Beschwerden ganzer Dorfschaften, die muthmaasslich zu hoch besteuert sind, bisher nicht erledigt werden können, weil dieses ohne eine allgemeine Regulirung nicht geschehen konnte, während andere Commünen und viele Einzelne, die bei der Französischen Einrichtung vortheilhafter gestellt worden, sich begreiflicher Weise ruhig verhalten haben.

Jene Beschwerden sind aber dringender geworden, seit im Jahre 1827 die statt des Schosses dem Gebiete aufgelegte neue Abgabe eingeführt ist, weil diese auch zur Hälfte nach der Grundsteuer vertheilt wird und daher jede Unregelmäßigkeit in dieser nur die prägravirten Commünen doppelt trifft.

Die Deputation glaubt daher, daß die Gerechtigkeit erfordere, unverzüglich und wo möglich schon für das nächste Jahr eine Revision eintreten zu lassen. Freilich kann diese nur eine vorläufige seyn. Denn sobald die jetzt Statt findende Vermessung des Gebiets vollendet und dann durch eine regelmäßige Bonitirung der einzelnen Landstücke ein ordentliches Land:Kataster zu Stande gebracht ist, wird erst eine zuverlässige Werthschätzung der Besteuerung zum Grunde gelegt werden können. Allein es hat sich ergeben, daß seit 1823, wo die Vermessungs:Arbeiten angefangen haben, also seit sieben Jahren, nicht viel über ein Viertel des Gebiets vermessen und cartirt ist, daß also, wenn es auch in der Folge mehr beschleunigt werden mag, weil die Zerstörungen des Jahres 1827 und nachmals die Vermessung der Vorstädte einige Unterbrechung veranlaßt hat, muthmaasslich doch noch zwölf und mehrere Jahre darüber hingehen werden, ehe diese Vorarbeiten vollendet werden können. Die Deputation kann deshalb nicht anrathen, den geschilderten unbilligen Zustand der Grundsteuer noch bis dahin fortdauern zu lassen. Sie hält es vielmehr für angemessen, schon jetzt eine allgemeine Revision der Steuerrolle durch einen durchschnittlichen Ueberschlag des Werths der Ländereien, wodurch dieser mindestens annähernd und möglichst gleichförmig ermittelt wird, und durch Veranschlagung des wahren Werths der Gebäude vorzunehmen, und schlägt sie dazu in Gemäßheit des ihr erteilten Auftrags folgende Grundlagen vor:

1) Hinsichtlich der Quantität des jedem Grundbesitzer zustehendes Landes sind die bei Gelegenheit der Schossabgabe mit möglichster Sorgfalt aufgenommenen Register zum Grunde zu legen, jedoch vorbehaltlich etwaniger Rectificationen, wo diese erforderlich seyn möchten.

2) In jeder Feldmark ist ein durchschnittlicher Mittelwerth des dazu gehörenden Landes festzusetzen, wie dieses auch bei der Schossabgabe bereits geschehen ist.

Bei

Bei Ausmittlung dieses Mittelwerths sind zwar die gedachten Schoßregister zum Grunde zu legen, weil darin derselbe durch Taxation beeidigter Schiedsmänner aus jeder Commune festgestellt ist; indessen sind dieselben doch noch einer Revision zu unterziehen, um das Verhältniß der Bauerschaften gegen einander, soweit es im Allgemeinen thunlich ist, gehörig festzustellen, und Unregelmäßigkeiten, die durch ein augenfällig zu geringes Tarat der Schiedsmänner sich darstellen, zu verhüten. Eben weil durch die Annahme eines billigen Mittelwerths große Ungleichheiten, soweit es für jetzt thunlich ist, beseitigt worden, hat sich die Deputation überzeugt, daß es besser sey, dabei stehn zu bleiben, als durch Annahme von Classen in den Feldmarken, die sehr schwer zu begränzen sind und deshalb der Willkühr zu vielen Spielraum lassen, der Einfachheit der Operation zu schaden und die Sache zu verwirren; jedoch glaubt sie, daß befriedigte Gärten auf das Doppelte des Werths des Feldlandes zu veranschlagen seyen.

Um diesen Gegenstand möglichst vorzubereiten, hat die Deputation sich bereits damit beschäftigt, diesen Mittelwerth der Ländereien für jede Feldmark festzustellen, indem sie für das zu einer jeden gehörende Land ein Minimum und Maximum angesetzt hat, wovon der Durchschnitt bei der Berechnung der Steuer jedes Einzelnen zum Grunde zu legen wäre. Durch diese eventuelle Vorarbeit hat sie jede willkührliche Annahme auszuschließen und zugleich der Reclamations-Deputation eine sichere Grundlage ihrer Entscheidungen liefern zu müssen geglaubt.

3) Diejenigen Ländereien, welche der dem Gebiet aufgelegten Schoßabgabe nicht mit unterworfen sind, weil sie Corporationen oder einzelnen Bürgern gehören, einschließlic der Vorwerke und deren Zubehör, wären nach gleichen Grundsätzen abzuschätzen.

4) Deichlasten, so wie die Meyer-Qualität können bei dieser Abschätzung nicht besonders in Absatz gebracht werden, weil jene schon bei der allgemeinen Werthschätzung des Landes nach seinem Mittelpreise berücksichtigt worden, und die sonstigen Lasten jeder Meyer vertragsmäßig abzuhalten hat.

5) Alle Gebäude ohne Unterschied sind nach den Ansätzen bei der Brandcasse des Gebiets, wo erst in diesem Jahre eine allgemeine Umschätzung statt gefunden hat, zu veranschlagen, die wenigen nicht versicherten Gebäude aber nachträglich besonders zu taxiren.

6) Da in der Stadt nur $1\frac{1}{2}$ per Mille vom vollen Schätzungswerth bezahlt worden, so ist einer gerechten Gleichstellung wegen im Gebiete entweder die Steuer auch auf $1\frac{1}{2}$ per Mille herabzusetzen oder es zwar einstweilen bei 2 per Mille zu lassen, alsdann aber von dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Schätzungswerth 25 pEt. abzurechnen. Letzteres möchte die Deputation für jetzt vorziehen, damit man erst das Resultat der vorzunehmenden Umschätzung abwarten und darnach die Steuer den Umständen nach, wenn auch nicht jetzt schon, doch für die Folge näher bestimmen könne, indem sie annimmt, daß es die Meinung von Rath und Bürgerschaft

nicht sey, das Gebiet mit dieser Steuer bedeutend schwerer zu belasten, wie es bisher der Fall gewesen ist, eben so wenig aber auch einen Ausfall bei der General-Casse zu veranlassen, das eine oder andere sich aber noch zur Zeit nicht übersehen läßt, und man daher bei der Weitsichtigkeit der gänzlichen Umarbeitung der Rollen nach den vorgeschlagenen Grundlagen für das nächste Jahr es bei dem allgemeinen Resultat wird bewenden lassen müssen.

7) Daß indessen jedem Einzelnen es frei bleibt, sich, wenn er sich durch den neuen Ansaß beschwert hält, an die Reclamations-Deputation zu wenden, versteht sich freilich von selbst, jedoch würde nach der Ansicht der Deputation eine Beschwerde nur dann gerechtfertigt erscheinen können, wenn entweder in Hinsicht der Personen oder der Quantität der einem Besteuereten angerechneten Grundstücke ein Irrthum Statt gefunden hätte, oder wenn diese in einem überwiegenden Verhältniß hinsichtlich ihrer Güte den angenommenen Mittelwerth nicht erreichten, in welchem Falle jedoch dieselben höchstens bis auf das von ihr angenommene Minimum und nicht weiter herabgesetzt werden dürften. Bei einer Beschwerde über zu hohe Schätzung der Gebäude wären dabei die in der Stadt geltenden Normen zu befolgen.

Indem die Deputation nochmals ihre Ueberzeugung wiederholt, daß mit diesen wenigen Normen für jetzt auszureichen sey, und dadurch bis dahin, daß eine auf specielle Schätzungen gegründete Steuerveranlagung eintreten kann, den meisten Beschwerden und Uebelständen wird abgeholfen werden, unterwirft sie deren Prüfung pflichtschuldigst ihren Committenten.

Anlage D., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation, verschiedene
Nachbewilligungen betreffend.

Den von der provisorischen Finanz-Deputation eingezogenen Erkundigungen zufolge, werden für die folgenden Gegenstände Nachbewilligungen erforderlich seyn:

- 1) Bei den Kosten des Militärs, für die Verpflegung in
den Casernen 1500 Rthlr.

Die gestiegenen Preise des Brods, des Lichts, vor-
züglich aber des Torfs, so wie ein vom vorigen Jahre
übernommener Rückstand, sind Ursachen, daß der Vor-
anschlag von 17000 Rthlr. nicht zureicht.

- 2) Bei der Gassenreinigung ist ein Nachtrag von 300 Rthlr.
erforderlich, weil die Kosten der Wegschaffung des Eises und
Schnees von den Straßen die dafür ausgeworfenen 200 Rthlr.
bei weitem überstiegen haben.

- 3) Bei den Löschanstalten hat der Brand im Strüverschen
Hause, der bekanntlich bei der strengsten Kälte Statt fand,
eine so große Beschädigung der Löschgeräthschaften verursacht,
daß die für Unterhaltung derselben und für neue Anschaffun-
gen angesetzten 1000 Rthlr. um 350 Rthlr. überschritten wer-
den, und daß auch für Prämien, Belohnungen und Heilungs-
kosten, außer den veranschlagten 200 Rthlr., noch 60 Rthlr.,
zusammen also noch 410 —
erforderlich sind.

- 4) Für das Leuchtschiff machen die Erhöhung der Volks-Gage
und einige Nebenkosten eine Vergrößerung des Fonds von
3500 Rthlr. um 150 —
nöthig.

- 5) Bei den Unterhaltungskosten der öffentlichen Ge-
bäude, die auf 6500 Rthlr. angeschlagen waren, haben ver-
schiedene bei dem neuen Detentions-Gefängniß erforderlich

(47)

gewor-

gewordene Aenderungen und Verbesserungen eine Ausgabe von 750 Rthlr. veranlaßt, und für die Ausbesserung des Gefängnisses und der Wohnung des Gefangenwärters zu Begeßack sind 300 Rthlr., zusammen also noch 1050 Rthlr. nöthig.

6) Bei den Unterhaltungskosten der Chausseen bedarf es noch:

bei der Burger Chaussee (Rt. 500)	25	—
bei der Schwachhauser Chaussee (Rt. 650) für die Erneuerung eines Wasserdurchzugs.	175	—
bei der Kattenthurmer Chaussee (Rt. 1200) für verschiedene Reparaturen.	280	—
bei den Kosten der Erbauung der Borgfelder Chaussee (Rt. 2000) wegen größerer Ausgaben für den Ankauf des Raums und der Erde zu dem Einnehmer-Hause, Miete für die interimistische Wohnung desselben etc.	300	—

7) Bei den Kosten der Vermessung werden über die bewilligten 1600 Rthlr. für die Vermessung der Vorstädte und der dazu gehörenden Feldmarken 600 Rthlr. und für die Bonitirung und Taxirung 400 Rthlr., zusammen noch. 1000 — erforderlich seyn.

8) Für die Versicherung öffentlicher Gebäude gegen Feuersgefahr (150 Rthlr.) sind wegen der hinzugekommenen Versicherung des Schüttings noch nöthig. 125 —

Dem Senat und der Ehrliebenden Bürgerschaft empfiehlt die Nachbewilligung der vorstehend bezeichneten Summen

die provisorische Finanz-Deputation.

Bürger

am

Der Senat hat
lassen, um sich

I.

In dem
schloffen und
Vereins wurde
wagerechnisse
d. J. eine Zu
Diese erneuert
auch noch nicht
eine längere Vor
so sind die zünd
Lafel von dem g
Erledigung gekom
einkunft unter den
der vorbehaltenen

1829. Novbr